

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen werden durch Lieferung des Auftrages vom Besteller (Käufer) verbindlich anerkannt.

Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt besonders für Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Bestellers (Käufers), sowie sie zu diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen bzw. den Umfang der Verkäuferpflichten in irgendeiner Weise erweitern, ändern oder einzelne Bestimmungen ausschließen.

Maßgebend für Inhalt und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten ist im Übrigen ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, Aufträge, Zusicherungen und Zusagen von Vertretern, Angestellten oder sonstigen Beauftragten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil aus dem Angebot hervorgeht. Die Übersendung von Katalogen und Prospekten verpflichtet nicht zur Lieferung.

Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für Irrtümer in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Angeboten und Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. behalten wir uns das Recht vor, Richtigstellung und evtl. Nachbelastung vorzunehmen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und an anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor. Diese dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Wurde der Auftrag nicht erteilt, so sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

II Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller (Käufer) und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus:
den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller (Käufer) zu liefernden Unterlagen, die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die Lieferfrist als eingehalten:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung das Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls sich die Ablieferung aus Gründen die der Besteller (Käufer) zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
 - b) Bei Lieferungen mit Aufstellung, sobald die Aufstellung der Anlage innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere Umstände höherer Gewalt, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend.
4. Kann die Lieferfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten werden, kann der Besteller (Käufer) das Lieferwerk schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Der Besteller (Käufer) kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem Lieferwerk Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Nimmt der Besteller (Käufer) seinerseits den Kaufgegenstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Lieferfrist ab, steht dem Lieferwerk das Recht zu, dem Besteller (Käufer) schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Mit dieser Fristsetzung ist der Besteller (Käufer) in Annahmeverzug. In diesem Fall ist das Lieferwerk berechtigt, nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, sie gelten als selbstständiges Geschäft.

III Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten sowie an den etwa aus der Verarbeitung der gelieferten Waren entstehenden neuen Sachen bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen und Begleichungen eines sich etwa zu Lasten des Bestellers (Käufers) ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis vor.

Der Besteller (Käufer) darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrunde zustehende Forderung tritt der

Käufer an uns zur Sicherung ab. Er ermächtigt den Lieferer, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, bis er seiner Zahlungspflicht gegenüber der Firma ATM-ulmadrive GmbH vertragsgemäß nachkommt.

Der Besteller (Käufer) hat ATM Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Er ist auf Verlangen verpflichtet, die gelieferte Ware und die aus der gelieferten Ware etwa neu entstandenen Sachen gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern.

IV Gewährleistung

Für Mängel der Lieferungen haften wir nur wie folgt:

2. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von uns unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, vom Tag des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergangs liegenden Umstandes (z.B. wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung) unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, sofern die schadensverursachenden Umstände in unserer Verantwortung liegen.

Ist bei mehrmaliger Nachbesserung oder Neulieferung einzelner Teile der aufgetretene Mangel immer noch nicht behoben, steht dem Besteller (Käufer) das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

Der Anspruch des Bestellers (Käufers) ist ausgeschlossen, wenn er bei offensichtlichen Mängeln nicht unverzüglich (Rügepflicht) den aufgetretenen Mangel rügt. Bei versteckten Mängeln hat der Besteller (Käufer) den Mangel innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Gefahrenübergang gerechnet uns anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, sind wir von weiteren Gewährleistungspflichten frei.

2. Bei Schäden an Teilen, die von uns nicht hergestellt wurden, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht auf die Abtretung der etwa gegen die Lieferanten des Lieferwerks wegen des Mangels bestehender Ansprüche. Die in Frage kommenden Zulieferanten werden dem Besteller (Käufer) unter Angabe der Anschriften bekannt gegeben. Das Lieferwerk wird jedoch dem Besteller (Käufer) sämtliche Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, ersetzen. Können die Zulieferer von dem Besteller (Käufer) nicht in Anspruch genommen werden, weil Gründe vorliegen, die einer erfolgreichen Inanspruchnahme im Wege stehen, tritt die Gewährleistungspflicht des Lieferwerkes wieder ein.

3. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten und Ersatzteilen hat der Besteller (Käufer) uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Auf Anforderung ist das Gerät oder Bauteil fracht- und zollfrei an uns einzusenden. Wenn die Übersendungskosten jedoch gegenüber dem Wert des Kaufgegenstandes unverhältnismäßig hoch sind, werden diese vom Lieferwerk übernommen.
4. Die Gewährleistung entfällt, wenn Änderungen oder Wiederinstandsetzungen von anderer Seite vorgenommen werden.
5. Für Schäden, die in Folge eines Mangels des Kaufgegenstandes unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Form verursacht werden, haftet das Lieferwerk nicht, es sei denn, es handele sich um eine Eigenschaft des Kaufgegenstandes, die ausdrücklich zugesichert wurde.
6. Für Ausbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfange, wie für die ursprünglich gelieferten Stücke und zwar bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung geltenden Gewährleistungspflicht.
7. Wird eine rechtzeitig erhobene Mängelrüge von uns nicht anerkannt, so verjährt das Recht des Bestellers (Käufers) spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der rechtzeitig erhobenen Rüge. Wird innerhalb dieser Frist eine Einigung erzielt, so können wir mit dem Besteller (Käufer) eine Verlängerung der Verjährungsfrist vereinbaren.
8. Die sogenannte Gewährleistung tritt anstelle der gesetzlichen Gewährleistung und schließt alle anderen Ansprüche aus. Ausgenommen hierfür ist lediglich die Gewährleistung für zugesicherte Eigenschaften, die sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten.

V Preise

Es gelten die am Tag der Lieferung jeweils gültigen Preise. Sie verstehen sich ab Werk Burgdorf (Fracht und Verpackung).

VI Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers (Käufers) ab Lager Burgdorf, Versandart ist freigestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

VII Preis- und Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Zahlungsbedingungen – innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto – zu leisten. Eine Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung ist nur zulässig mit entweder unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers (Käufers), darüber hinaus kann gegen die Kaufpreisforderung nicht aufgerechnet werden. Zurückbehaltungsrechte gegen Ansprüche des Lieferwerks sind ausgeschlossen.

Verzugszinsen werden mit 2% über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont, mindestens aber mit 6% vom Lieferwerk berechnet. Sie sind höher und niedriger anzusetzen, wenn das Lieferwerk eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt angenommen. Für rechtzeitige Vorzeigung und Protestierung übernimmt das Lieferwerk keine Gewähr. Diskontierungs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Unterbleibt die vereinbarte Anzahlung, so hat das Lieferwerk nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Rechte des § 326 BGB (Schadensersatz, insbesondere Anspruch auf entgangenen Gewinn oder Rücktritt vom Vertrag). Kommt der Besteller bei Bewilligung von Ratenzahlungen mit einer Rate länger als 10 Tage in Rückstand oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so ist die ganze Restforderung zur Zahlung fällig, auch wenn für die weiteren Raten Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Das Lieferwerk kann in solchem Falle unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte nach seiner Wahl sofortige Begleichung der gesamten Restforderung oder einwandfreie Sicherheiten für diese verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen des Lieferwerks nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist dieses berechtigt, ohne Rücktritt vom Vertrag sofortige Herausgabe des Verkaufsgegenstandes nebst Zubehör an sich zu verlangen zwecks freihändigen Verkaufs oder sonstiger von dem Lieferwerk zu bestimmender bestmöglicher Verwertung. Der Besteller hat kein Zurückbehaltungsrecht. Der Erlös wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgebracht. Ein evtl. Übererlös wird ihm zurückvergütet. Für einen etwaigen Ausfall haftet er weiter. Die dem Lieferwerk durch die Wiederinbetriebnahme des Kaufgegenstandes und dessen Verwertung entstehenden nachzuweisenden Kosten fallen dem Besteller zur Last.

Erhält das Lieferwerk vor Lieferung eine unbefriedigende Kreditauskunft über den Besteller, so ist das Lieferwerk berechtigt, Vorauszahlungen des gesamten Kaufpreises oder Sicherheitsleistung für denselben zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

Geht die unbefriedigende Auskunft über den Besteller erst nach Lieferung bei dem Lieferwerk ein, so kann diese Sicherheitsleistung

für den restlichen Kaufpreis, und wenn die geforderte Sicherheit nicht binnen 10 Tagen geleistet wird, sofortige Bezahlung des Restkaufpreises oder Herausgabe der gelieferten Gegenstände entsprechend den Bestimmungen unter Absatz VII Abschnitt 2 und 3 verlangen.

Beantragt der Besteller (Käufer) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder wird ein solches Verfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen (Absatz VII Abschnitt 2 und 3 gilt auch in einem solchen Falle entsprechend).

VIII Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hildesheim, sofern keine gesetzlichen Vorschriften dagegen stehen. Für ggfs. entstehende Rechtsstreitigkeiten gilt das deutsche Recht.

IX Wirksamkeit des Vertrages

Sollte aus irgendeinem Grunde eine der obigen Bestimmungen unwirksam sein oder für unverbindlich erklärt werden, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

In diesem Falle verpflichten sich beide Vertragsteile, daran mitzuwirken, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werde, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.